

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Beratungsstelle für Linkshänder e.V., München

IBAN

DE 78 7001 0080 0177 5308 07

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

PBNKDEFF

Die Angabe des BIC kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen.

Bei Beträgen bis 200,00 Euro gilt der abgestempelte Beleg als Spendenquittung.

Betrag: Euro, Cent

Spenden-/Mitgliedsnummer oder Name des Spenders: (max. 27 Stellen)

ggf. Stichwort

PLZ und Straße des Spenders: (max. 27 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

06

Datum

Unterschrift(en)

Beleg/Quittung für den Kontoinhaber/Zahler

Zahlungsempfänger

Beratungsstelle für Linkshänder e.V., München

IBAN des Zahlungsempfängers

DE78 7001 0080 0177 5308 07

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters

PBNKDEFF

Euro, Cent

Spenden-/Mitgliedsnummer oder Name des Spenders

Kontoinhaber/Zahler: Name

IBAN des Kontoinhabers

S P E N D E

(Quittung des Kreditinstituts bei Bareinzahlung)

Zuwendungsbescheinigung bis 200 Euro zur Vorlage beim Finanzamt

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Die Erste deutsche Beratungs- und Informationsstelle für Linkshänder und umgeschulte Linkshänder e.V. ist wegen Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, sowie der Studentenhilfe und der Verbraucherberatung und dem Verbraucherschutz nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes München für Körperschaften, StNr. 143 / 213 / 70617, vom 13. Dezember 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Verbraucherberatung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A, Nr. 4, 13 verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!